

053 7
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: HausratsVO §§ 1, 3

Rechtssatz: Auch Wohnungen in beweglichen Wohngelegenheiten fallen unter § 1 HausratsVO. Auf sie ist § 3 HausratsVO anwendbar.

Aktenzeichen: IV ZB 37/52

Beschluss vom 2. Juli 1952

Kammergericht Berlin

B e s c h l u s s

In der Auseinandersetzungssache

der Frau Frieda H [REDACTED] geb. F [REDACTED], B [REDACTED]
F [REDACTED] Allee [REDACTED]

Antragstellerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Fritz H [REDACTED], B [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
K [REDACTED] G [REDACTED],

Antragsgegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Hartz, Johannsen und Dr. Kregel auf die sofortige weitere Beschwerde des Antragsgegners vom 11. März 1952 gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 1. Februar 1952 in der Sitzung vom 2. Juli 1952

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Ehe der Beteiligten ist am 20. Juni 1951 auf die Klage des Antragsgegners unter Abweisung der Widerklage der Antragstellerin ohne Schuldausspruch geschieden worden. Die frühere Ehwohnung ist eine Wohnlaube. Sie steht auf einem gepachteten Grundstück. Verpächter ist der B [REDACTED] der K [REDACTED] e.V. H [REDACTED] G [REDACTED] in B [REDACTED]. Es liegen drei Pachtverträge vor. der erste vom 24. April 1943 ist von der Antragstellerin mit "Fritz und Frieda H [REDACTED]" unterschrieben, der zweite vom 15. Dezember 1947 ist von beiden Beteiligten und der dritte vom 1. April 1950 nur vom Antragsgegner allein unterschrieben. Wie es zur Unterzeichnung dieser verschiedenen Verträge gekommen ist, ist bisher nicht aufgeklärt.

Die Antragstellerin beantragt die Zuweisung der Ehwohnung in der Wohnlaube an sich. Sie hat behauptet, dass die Laube ihr Eigentum sei. Der Antragsgegner hat das bestritten und hat seinerseits behauptet, dass die Laube ihm gehöre.

Das Amtsgericht Wedding hat durch Beschluss vom 30. Oktober 1951 nach Anhörung der Beteiligten die Wohnung der Antragstellerin zugesprochen. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Landgericht Berlin durch Beschluss vom 1. Februar 1952 zurückgewiesen. Gegen diesen ihm am 16. Februar 1952 zugestellten Beschluss richtet sich die am 11. März 1952 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

tige weitere Beschwerde des Antragsgegners. Diese hat das Kammergericht gemäss § 28 Abs 2 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Das Kammergericht möchte den angefochtenen Beschluss aufheben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Landgericht zurückverweisen. Dabei will es die Rechtsauffassung zugrunde legen, dass § 3 der Hausratsverordnung auch auf Wohnlauben anzuwenden ist, sieht sich aber daran gehindert durch eine abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig vom 15. September 1949 (SchlHA 49, 374).

II.

Im Verfahren nach der HausratsVO ist die sofortige weitere Beschwerde nach § 27 FGG zulässig, wie der Senat schon in seinem Beschluss vom 4. Februar 1952 (IV ZB 76/51) ausgesprochen hat. Die weitere Beschwerde des Antragsgegners ist verspätet eingelegt. Der Antragsgegner hat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gebeten. Er hat dazu geltend gemacht, dass er bereits mit einem am 20. Februar 1952 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz um das Armenrecht und die Beordnung eines Armenanwalts für die weitere Beschwerde nachgesucht hat, und dass das Kammergericht diesem Antrage erst mit Beschluss vom 6. März, zugestellt am 10. März 1952, entsprochen habe. Der Wiedereinsetzungsantrag ist hiernach, wie auch das Kammergericht angenommen hat, gerechtfertigt, da die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 FGG gegeben sind.

Auch die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 FGG sind erfüllt. Das Kammergericht will die angefochtene Ent-

scheidung aufheben, weil das Landgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich des Eigentums an der Wohnlaube und eines vom Antragsgegner behaupteten Verzichts der Antragstellerin auf ihr Wohnrecht gegen § 12 FGG verstossen habe. Eine solche Entscheidung könnte das Kammergericht allerdings auch unabhängig von der Frage treffen, ob § 3 der HausratsVO anzuwenden ist; denn diese tatsächliche Aufklärung ist in jedem Falle für die Entscheidung über den Antrag geboten. Eine Vorlage nach § 28 Abs 2 FGG ist jedoch auch dann möglich, wenn die Lösung der unter den Gerichten streitigen Rechtsfrage zur Erledigung der weiteren Beschwerde nicht unerlässlich ist. Es genügt, wenn das vorlegende Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung davon ausgeht, dass eine Stellungnahme zu der Rechtsfrage notwendig ist (RGZ 155, 211). Dem Kammergericht ist aber auch darin beizutreten, dass es nach der Sachlage geboten ist, über die Anwendung des § 3 HausratsVO eine Entscheidung zu treffen, weil damit die Grundlage für die Entscheidung über den Antrag gewonnen wird.

III.

1) Nach § 1 HausratsVO hat der Richter die Rechtsverhältnisse an der Wohnung zu regeln, wenn die bisherigen Ehegatten sich nach der Scheidung nicht darüber einigen können, wer von ihnen die Ehewohnung künftig bewohnen soll. Da die Verordnung keine Ausnahmen macht, ist sie grundsätzlich auf jede Ehewohnung anwendbar, ganz gleich, wie die Rechtslage hinsichtlich der Wohnung im einzelnen liegt, und ob Interessen Dritter beteiligt sind. Deshalb fällt auch die Ehewohnung in einer Wohnlaube auf Pacht-

land eines Kleingartenvereins unter § 1 der HausratsVO. Das gilt auch in den Fällen, in denen nach den Vereinssatzungen Pachtparzellen nur an Mitglieder des Vereins abgegeben werden dürfen. Zwar kann in die Mitgliedschaftsverhältnisse innerhalb des Vereins nicht eingegriffen werden. Ist nur ein Ehegatte Mitglied des Vereins, so kann das Mitgliedschaftsrecht nicht im Verfahren nach der HausratsVO auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Die nach der HausratsVO zulässige Entscheidung über die Ehwohnung wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, dass Errichtung und Benutzung der Wohnung an den Bestand besonderer Mitgliedschaftsrechte des einen Ehegatten bei einem Verein oder einer Genossenschaft geknüpft ist. Soweit durch eine Regelung nach der HausratsVO die Belange des Vereins oder der Genossenschaft, die nach § 7 HausratsVO an dem Verfahren zu beteiligen sind, berührt werden, muss das hingenommen werden. Die Vorschriften der HausratsVO über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung verdanken ihre Entstehung der seit dem Kriege bestehenden Wohnraumverknappung, die auch heute noch andauert. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass es für beide geschiedenen Ehegatten in der Regel von wesentlicher Bedeutung ist, ob sie die Ehwohnung weiterbenutzen können. Die Wohnung soll deshalb, abgesehen von den besonderen Fällen der §§ 3 und 4 HausratsVO, demjenigen Ehegatten zugewiesen werden, zu dessen Gunsten die nach § 2 HausratsVO zu berücksichtigenden Umstände überwiegen. Die Bedeutung dieser Umstände steht dabei so sehr im Vordergrund, dass der Richter über die Zuweisung der Ehwohnung unabhängig davon zu entscheiden hat, wer bisher Mieter der Ehwohnung war (§ 5 HausratsVO).

Wenn aber das Recht des Vermieters einer Zuweisung der Ehwohnung an den am Mietvertrag nicht beteiligten Ehegatten nicht entgegensteht, so folgt daraus, dass es dem Sinn der HausratsVO entspricht, eine Entscheidung über die Wohnung im Verfahren nach der HausratsVO auch dann zuzulassen, wenn andere Rechtsverhältnisse, insbesondere Mitgliedschafts- oder Genossenschaftsrechte beteiligt sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Zuweisung der Wohnung nach der HausratsVO dem Ehegatten, dem sie zugewiesen wird, ihre Benutzung in der bisherigen Belegenheit sichern soll. Das bedeutet, dass es bei Zuweisung einer Wohnung in beweglichen Wohnwagen oder Behelfsheimen ohne Rücksicht auf das Eigentum daran zulässig sein muss, zugleich für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung zu begründen, die Wohngelegenheit auf diesem Grundstück weiterhin zu dulden. Dazu kann gemäss § 5 HausratsVO ein Mietverhältnis über den Platz, den die Wohngelegenheit einnimmt, begründet werden. Dieses Mietverhältnis würde zugleich die Verpflichtung für den Grundstückseigentümer umfassen, den Zutritt zu der Wohngelegenheit über das Grundstück zu dulden.

2) Nach § 2 Satz 1 HausratsVO entscheidet der Richter nach billigem Ermessen. Er hat dabei alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens sowie die Ursachen der Eheauflösung zu berücksichtigen, § 2 Satz 2 HausratsVO. Die Anwendung dieses Ermessens schränkt die Verordnung für die Zuweisung der Ehwohnung in den §§ 3 und 4 ein. Nach dem hier in Betracht kommenden § 3 Abs 1 soll der

Richter in den Fällen, in denen einer der bisherigen Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Hauses, in dem die Ehewohnung sich befindet, ist, die Wohnung dem anderen Ehegatten nur zuweisen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Ob diese Bestimmung auch auf Wohnlauben Anwendung finden kann, ist streitig. Das Oberlandesgericht Schleswig hat dazu in seinem Beschluss vom 15. September 1949 (OchlnA 49, 374, 375) ausgeführt, dass unter "Haus" im Sinne dieser Vorschrift nicht auch ein Behelfsheim zu verstehen sei. Ein Behelfsheim sei eine bewegliche Sache, damit falle es "nach seiner rechtlichen und sozialen Struktur" ganz aus dem Rahmen der Regelung, wie sie § 3 für ein Haus im Alleineigentum eines Ehegatten treffe, heraus. Mit dem Eigentum an einem Grundstück seien vielfache Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und dritten Beteiligten verbunden, in die nicht ohne Not eingegriffen werden solle. Das Grundstückseigentum ergebe sich auch ohne weiteres aus dem Grundbuch, so dass ein klarer Anknüpfungspunkt gegeben sei. Es liege nicht im Sinne der Verordnung, die Gestaltungsbefugnis des Richters durch eine oft schwierige und zeitraubende Klärung der Eigentumsverhältnisse einzuschränken. Demgegenüber vertritt das Kammergericht in seinem Vorlagebeschluss den Standpunkt, dass es nach dem Sinn der HausratsVO in erster Linie darauf ankomme, die für die Parteien wichtige Möglichkeit des Wohnens zu regeln ohne Unterschied, ob ein solches Wohnen in einer beweglichen oder unbeweglichen Wohngelegenheit stattfinde, und dass § 3 daher auch ein Haus erfasse, das mit Grund und Boden nicht fest verbunden ist.

Darin schliesst sich der Senat der Auffassung des

Kammergerichts an. Ob unter dem Eigentum an einem Haus im Sinne des § 3 Abs 1 nur Grundstückseigentum zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. Dafür kann sprechen, dass im § 3 Abs 2 nur dingliche Rechte an Grundstücken dem Eigentum nach Abs 1 gleichgestellt sind. Aber selbst wenn danach § 3 Abs 1 nicht unmittelbar auf Ehwohnungen in Behelfsheimen und Wohnlauben, die als bewegliche Sache anzusehen sind, anzuwenden sein sollte, müsste die Bestimmung jedenfalls entsprechend Anwendung finden. Der Sinn des § 3 Abs 1 liegt unverkennbar darin, dass derjenige Ehegatte, der nicht nur als Mieter, sondern sogar als Eigentümer über die Wohnung verfügen kann, grundsätzlich auch das Recht zur Benutzung der Wohnung behalten soll. Das Gesetz hat dabei nur den Regelfall genannt, dass das Eigentum an der Wohnung sich mit dem Eigentum an einem Haus deckt. Der Grundgedanke des Gesetzes muss aber ebenso zur Geltung kommen, wenn die Ehwohnung sich nicht in einem mit Grund und Boden fest verbundenen Haus, sondern ausnahmsweise in einem Behelfsheim oder einer Wohnlaube befindet, die nach den allgemeinen Vorschriften des BGB als bewegliche Sachen gelten. Für die vom Gesetzgeber mit der HausratsVO verfolgten Absichten ist es, wie das Kammergericht mit Recht hervorhebt, ganz unerheblich, ob das Wohnen in einer beweglichen oder unbeweglichen Wohngelegenheit stattfindet.

Die Erwägungen des Oberlandesgerichts Schleswig sind demgegenüber nicht überzeugend. Insbesondere trifft es nicht zu, dass die HausratsVO den Richter grundsätzlich nicht mit der Klärung der Eigentumsverhältnisse belasten will. Im § 8 Abs 2 HausratsVO wird zwar eine - im übrigen

widerlegbare - Vermutung dafür aufgestellt, dass Hausrat, der während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft ist, als gemeinsames Eigentum der Ehegatten gilt. Ob und inwieweit auch im Rahmen dieser Vorschrift die von den Beteiligten angebotenen Beweise für ihr Alleineigentum zu erheben sind, kann hier dahingestellt bleiben. Eine solche Beweiserhebung ist jedenfalls in den Fällen des § 9 HausratsVO unerlässlich, wenn die Frage nach dem Alleineigentum eines Ehegatten streitig ist. Wenn also die Verordnung dem Richter auch bei der Verteilung des Hausrats solche Beweiserhebungen über das Eigentum auferlegt, lässt sich nicht sagen, dass das bei der oft wichtigeren Frage der Wohnung dem Sinn der VO widersprechen würde. Auch die weitere Erwägung des Oberlandesgerichts Schleswig nötigt nicht zu der von ihm vertretenen einschränkenden Auslegung des § 3. Es ist richtig, dass mit dem Eigentum an einem Hausgrundstück vielfache Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und dritten Beteiligten verbunden sind. Das gilt aber nicht weniger für Eigentum an Wohngelegenheiten, die als bewegliche Sachen gelten. Unter Umständen wird dabei, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, noch empfindlicher in die Rechtsbeziehungen des Eigentümer-Ehegatten zu Dritten eingegriffen, weil das Eigentum an der beweglichen Wohngelegenheit und das Eigentum an dem Grundstück, auf dem sie sich befindet, häufig auseinanderfallen und daher schon die Beziehungen zum Grundstückseigentümer unmittelbar betroffen werden.

Die Bedenken, die das Kammergericht gegen die Ausführungen des Oberlandesgerichts Schleswig geltend macht,

sind allerdings unbegründet. Auch wenn § 3 nicht anwendbar sein würde, könnte ein Mietverhältnis zwischen dem Eigentümer-Ehegatten und dem anderen Ehegatten, dem die Wohnung zugewiesen werden soll, nach § 5 Abs 2 HausratsVO begründet werden, und es erscheint auch nicht widerspruchsvoll, dass die Anwendung des § 3 zwar abgelehnt, gleichwohl aber § 7 für anwendbar erklärt wird. Auch wenn über die Zuteilung der Wohnung nach der allgemeinen Regel des § 2 entschieden wird, sind die §§ 5 bis 7 der VO anzuwenden.

IV.

Das Kammergericht hat ausgeführt, dass das Verfahren des Landgerichts 2 Mängel aufweist, die zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht nötigen. Dabei handelt es sich darum, dass das Landgericht das Alleineigentum der Antragstellerin an der Wohnlaube auf Grund ihrer angeblich unbestrittenen Behauptung feststellt, ohne darauf einzugehen, dass der Antragsgegner dies von Anfang an bestritten und unter Beweisantritt substantiierte Behauptungen für das Gegenteil aufgestellt hat. Weiter hat das Landgericht die Frage des Verzichts der Antragstellerin auf ihr etwaiges Wohnrecht an der Wohnlaube und auf diese selbst nicht geklärt. Der Antragsgegner hat einen solchen Verzicht unter Vorlage der entsprechenden schriftlichen Erklärung der Antragstellerin vom 20. November 1949 behauptet. Das Landgericht hat die Antragstellerin auch persönlich dazu gehört, ausweislich des Sitzungsprotokolls hat sie erklärt:

"Die Unterschrift stammt von mir, d.h. die Unterschrift muss von dem Antragsgegner sowie der ganze Schein gefälscht sein."

In den Gründen des angefochtenen Beschlusses hat das Landgericht trotz dieser widerspruchsvollen Einlassung der Antragstellerin zu der Frage des Verzichts keine Stellung genommen. Das Kammergericht ist deshalb mit Recht der Auffassung, dass das Landgericht in diesen beiden Fällen die ihm nach § 12 FGG obliegende Pflicht zur Amtsermittlung verletzt hat. Das Landgericht durfte weder seine Feststellungen auf eine "angeblich unbestrittene" Sachdarstellung der Antragstellerin gründen, ohne auf die Gegendarstellung des Antragsgegners einzugehen und musste sich auch mit der Frage des Verzichts der Antragstellerin auf das Wohnrecht und die Wohnlaube befassen, wobei die widerspruchsvolle Einlassung der Antragstellerin Anlass zu weiteren Ermittlungen gegeben haben würde. Sollte ein Verzicht der Antragstellerin festzustellen sein, so würde das im Rahmen des § 2 der HausratsVO zu berücksichtigen sein. Diese Verstöße des Landgerichts gegen die ihm nach § 12 obliegende Pflicht zur Amtsermittlung sind Rechtsverletzungen, die auf weitere Beschwerde nachprüfbar sind (Keidel § 27, 5 c). Sie müssen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung an das Landgericht führen, das bei seiner erneuten Entscheidung auch über

1

- 12 -

die Kosten der weiteren Beschwerde zu entscheiden haben
wird.

Dr. Lersch Ascher Dr. Hartz Johannsen Kregel